



Der Leiter  
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 16. Juni 2008  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Justizpalast, Postfach 51  
Telefon 01/52 1 52-3361  
Telefax 01/52 1 52-3800  
e-mail leitung.ostawien@justiz.gv.at

An das

Bundeskanzleramt

in Wien

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle  
2009**

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich zum - ihr nicht  
übermittelten - Entwurf des oben angeführten Gesetzes Stellung zu nehmen  
wie folgt:

**Zu Artikel 9 Z 2 (§ 10 Abs. 1 des  
Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes)**


Da gerichtliche Personalsenate - wie sich schon aus der Bezeichnung  
ergibt - Gerichte sind, kommt die Teilnahme einer gerichtsfremden Person -  
hier ein Mitglied der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen - schon  
aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Da (auch) Staatsanwälte (und Staatsanwältinnen) Organe der Gerichtsbarkeit sind (Art. 90a B-VG), hat für die aus ihnen gebildeten Personalkommissionen Gleiches zu gelten.

Im Übrigen steht der Inhalt des letzten Satzes des § 10 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes im Gegensatz zu der (für Personalsenate und Personalkommissionen geltenden) Bestimmung des § 32b RStDG, welche den gleichen Gegenstand regelt, so dass eine allfällige Änderung dort und nicht am vorgeschlagenen Ort anzubringen wäre.

Oberstaatsanwaltschaft Wien

am 15. Oktober 2009



(LOStA HR Dr. Werner PLEISCHL)